

1441 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1419 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (23. Opferfürsorgegesetz-Novelle)

Mit der vorliegenden Regierungsvorlage soll in erster Linie einigen von den Organisationen der Opfer der politischen Verfolgung seit langem vorgebrachten Wünschen Rechnung getragen werden. So soll bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen auch die mindestens sechsmonatige Freiheitsbeschränkung in Deutschland oder den in Deutschland besetzten Gebieten zur Anerkennung als Opfer der politischen Verfolgung führen. Der Kreis der zur Innehabung eines Opferausweises berechtigten Nachkommen von Opfern soll um die unehelichen Kinder und Stiefkinder erweitert werden. Inhaber von Amtsbescheinigungen und Empfänger von Opferfürsorgerenten, für deren Heilfürsorge gesetzlich ein anderer Krankenversicherungsträger zuständig ist, dessen Leistungen geringer sind als die Leistungen der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse, sollen Heilfürsorgeleistungen zumindest in dem Umfang erhalten, wie die bei der öffentlich zuständigen Gebietskrankenkasse Versicherten. Nach verfolgten Personen, die nach dem 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besaßen bzw. seither verloren hatten, sollen nunmehr auch die Eltern Haft-

entschädigung erhalten. Weiters soll Sterbegeld auch nach Opferfürsorgerentenbeziehern gebühren, die nicht Inhaber einer Amtsbescheinigung waren. Ferner soll die Opferfürsorgekommission nunmehr auch bei Entscheidungen des Bundesministers über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes in Rentenbemessungsverfahren gehört werden.

Schließlich sollen Härten beseitigt werden, die sich aus der grundsätzlichen Bindung des hinterbliebenen Rentenanspruchs an die Innehabung einer Amtsbescheinigung ergaben.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage am 16. Jänner 1975 in Verhandlung genommen.

Zum Gegenstand sprach außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Melter.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1419 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Jänner 1975

Lehr
Berichterstatler

Pansi
Obmann